

3. September 2004

Ausschussdrucksache (13)0635

**Stellungnahmen
der eingeladenen Verbände/Institutionen
(Teil 1)**

zu der öffentlichen Anhörung des
Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung

zum Gesetzentwurf der Fraktionen
SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**„Entwurf eines Gesetzes zur
Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes
bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen“
- BT-Drs. 15/3439 -**

	Seite
Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Deutscher Städtetag, Köln	2 - 5
dbb beamtenbund und tarifunion, Berlin	6 - 8
Deutscher Sportbund, Frankfurt a. M.	9 -10
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Sankt Augustin	11 -12

Deutscher Städtetag

Deutscher Landkreistag

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bundesvereinigung komm. Spitzenverbände · Postfach 12 03 15 ·
10593 Berlin

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses für
Gesundheit und Soziale Sicherung
Platz der Republik 1

11011 Berlin

per E-Mail

Ernst-Reuter-Haus
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin

20.08.2004/Jo

Telefon (0 30) 3 77 11-0
Durchwahl 3 77 11-2 10
Telefax (0 30) 3 77 11-8 09
E-Mail
kirstin.walsleben@staedtetag.de

Bearbeitet von
Kirstin Walsleben, DST
Dr. Kay Ruge, DLT

Aktenzeichen
30.51.20 D

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen

BT-Drs. 15/3439

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen. Die Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt einer bereits in Aussicht genommenen Befassung unserer Gremien.

Wir hatten bereits Gelegenheit, in Einzelstellungnahmen unserer Verbände zum Referentenentwurf des Gesetzes Stellung zu nehmen. Da die dort vorgebrachten Einwendungen bisher leider keine Berücksichtigung gefunden haben, greifen wir diese erneut auf und möchten sie noch weiter vertiefen.

1. Bürgerschaftliches Engagement rückt zunehmend in den Mittelpunkt des Interesses. Wir teilen die Einschätzung, dass dem bürgerschaftlichen Engagement eine sehr hohe Bedeutung zukommt. Es stellt in Zeiten knapper öffentlicher Mittel einen immer wichtiger werdenden Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens dar und ist Basis für ein funktionierendes Gemeinwesen. Viele Aufgaben in den Bereichen Sport, Kultur, Kirche oder Soziales könnten ohne ehrenamtliche Tätigkeit kaum mehr wahrgenommen werden. Auch die kommunalen Gebietskörperschaften verstärken, insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge und der Kultur, die Einbindung ehrenamtlich tätiger Bürger. Daher teilen Städte, Kreise und Gemeinden grundsätzlich die Auffassung, dass bürgerschaftliches Engagement so weit als

möglich zu unterstützen und zu ermöglichen ist. Wir sehen daher grundsätzlich die Notwendigkeit, die Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Tätigkeiten so zu gestalten, dass möglichst viele Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit bereit sind.

Derzeit übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung nach dem SGB VII bereits das Unfallrisiko, das sich bei bestimmten Tätigkeiten im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeiten, ergibt. Zum Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung gehören z.B. kommunale Mandatsträger, Helfer in Einrichtungen zur Hilfe bei Unglücksfällen (Feuerwehr, Katastrophenschutz, Deutsches Rotes Kreuz etc.) oder ehrenamtlich Tätige für Bund, Länder und Kommunen (ehrenamtliche Richter, Betreuer, Wahlhelfer, Schülerlotsen etc.). Nur soweit die ehrenamtliche Tätigkeit nicht unter die vorgenannten Kategorien fällt und eine private Unfallversicherung nicht greift, ist mit Lücken im Versicherungsschutz zu rechnen.

Der Versicherungsschutz entfällt allerdings, wenn die Kommune nicht direkt den Bürger, sondern eine privatrechtliche Vereinigung (z.B. Verein) mit der Durchführung einer Aufgabe betraut. Dies betrifft vorrangig kleine Vereine oder Initiativen in den Kommunen. Für diesen Kreis kommt eine maßvolle Ausweitung des Versicherungsschutzes in Betracht, soweit die Frage der Finanzierung vernünftig geklärt ist (s.u.).

2. Allerdings sollte mit Blick auf den vorliegenden Gesetzentwurf dabei von dem Grundsatz ausgegangen werden, dass zumutbare eigenverantwortliche Versicherungsbemühungen Vorrang haben vor der Inanspruchnahme letztlich aus Steuermitteln finanzierter Maßnahmen. National und international tätigen Verbänden und Organisationen ist es insoweit zuzumuten, eigenen rahmenvertraglichen Versicherungsschutz für ihre Mitglieder zu gewährleisten, statt in diesen Fällen den gesetzlichen Unfallschutz auszubauen. Neben dieser grundsätzlichen Anmerkung weiten einzelne Formulierungen des vorliegenden Entwurfes die Reichweite des Versicherungsschutzes über das notwendige Maß hinaus aus. Angesichts des bekannten Finanzdefizits müssen die Kommunen vor zusätzlichen finanziellen Belastungen und Risiken geschützt werden. Wir schlagen daher zur Begrenzung der Kostenfolgen vor, die Ausformulierung der Anspruchsgrundlagen erheblich enger zu fassen.

Die Formulierung in Art. 1 Nr. 2, **§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a des Entwurfes**, die von ehrenamtlich Tätigen in „privatrechtlichen Organisationen [...] im Auftrag oder mit Zustimmung von Gebietskörperschaften“ spricht, muss eingegrenzt werden.

- Statt des Begriffs „privatrechtliche Organisationen“ könnte der Begriff „Vereinigungen“ gewählt werden, „die im karitativen oder kulturellen Bereich bzw. im Erziehungs- und Sportwesen tätig sind“. Somit würden Organisationen, wie politische Parteien, Gewerkschaften, weltanschauliche Vereinigungen, wissenschaftliche oder sonstige Vereinigungen ausgeklammert.
- Soweit der Entwurf neben dem „Auftrag“ auch das Vorliegen einer „Zustimmung“ der Gebietskörperschaft für die Begründung des Anspruchs zulässt, ist hier dringend eine Einschränkung erforderlich. Der Begriff der Zustimmung ist im Hinblick auf den Zeitpunkt seiner „Einholung“ unklar. Es besteht die Möglichkeit, sowohl vorher (Einwilligung) als auch nachträglich (Genehmigung) eine Zustimmung einzuholen. Um den Gebietskörperschaften

eine gewisse Steuerungsmöglichkeit auf die zu verrichtenden Tätigkeiten zu geben und unkalkulierbare Risiken auszuschließen, muss sichergestellt sein, dass sie von vornherein ausdrücklich Kenntnis von den ehrenamtlichen Tätigkeiten erlangen. Abhilfe könnte hier dadurch geschaffen werden, dass statt des Wortes „Zustimmung“ eine „ausdrückliche vorherige Einwilligung“ verlangt wird. Hierdurch können unkalkulierbare Risiken, die bei einer nachträglichen Zustimmung entstehen können, für die Gebietskörperschaften vermieden werden.

- Das gleiche gilt für die Variante des § 2 Abs. 1 Nr. 10 a, mit der auch die Teilnahme an „Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit“ unter den Versicherungsschutz gestellt wird. Soweit die betreffenden Veranstalter für die Teilnehmer Unfallversicherungsschutz bereits anbieten, sollte dies vorrangig sein und bleiben. Der Entwurf würde es diesen aber nahe legen, den Versicherungsschutz in den Fällen zu streichen, in denen die Gebietskörperschaften bzw. die über kommunale (Zwangs-)Umlagen finanzierten Versicherungen über die Neuregelungen des SGB VII einstandspflichtig werden. Dadurch wären zusätzliche Lasten von der Allgemeinheit und speziell den Kommunen zu tragen.
3. Darüber hinaus ist die unter „D. Kosten der Öffentlichen Haushalte“ für die Kommunen angegebene Größenordnung von Mehrausgaben durch die Erweiterung der Pflichtversicherung bürgerschaftliche Engagierter in Höhe von 150.000 € unzureichend. Dies belegt beispielsweise die in Rheinland-Pfalz bestehende rahmenvertragliche Regelung zum Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz im Ehrenamt, die sich derzeit auf nicht-rechtsfähige Vereine beschränkt und nur eine subsidiäre Haftung gewährleistet. Die Jahresprämie beträgt gegenwärtig allein für dieses Bundesland pauschal 43.500 €.
- Auch die Berechnungen des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) legen nahe, dass der genannte Betrag nicht ausreichen wird. Denn zum einen bezeichnet auch der BUK die Erhöhung der Zahl der einschlägig Versicherten und damit auch der Unfälle bzw. Unfall-Lasten, die durch die Neuregelung eintreten wird, um 20 bis 30 % ausdrücklich als „vorsichtige Schätzung“. Der bezeichnete Anteil kann durchaus auch höher ausfallen. Zum anderen sind in der Schätzung nicht erfasst die Kosten längerfristiger, in den Folgejahren anfallender Rehabilitationsmaßnahmen und der Kapitalisierungswert möglicher Versicherten- und Hinterbliebenenrenten.

So bleibt festzuhalten, dass es sich bei der in dem Gesetzentwurf genannten Summe ausschließlich um eine vorsichtige Schätzung handelt, die beim Eintritt eines oder mehrerer schwerer Unfälle schon innerhalb des Zeitraums eines Jahres deutlich überschritten werden könnte .

4. Die Kommunen dürfen mit den finanziellen Mehrbelastungen nicht allein gelassen werden. Es sollte den Ländern überlassen werden, im Rahmen ihrer eigenen Finanzverantwortung den Unfallversicherungsschutz für die ehrenamtliche Tätigkeit auf diesem Gebiet zu verbessern. Die vorgesehene Bundeslösung konterkariert bereits bestehende bzw. in Angriff genommene rahmenvertragliche Regelungen zur Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes ehrenamtlich Tätiger in einzelnen Ländern, wie z.B. in Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Hessen. Vor dem Hintergrund der bundesgesetzgeberischen Aktivitäten sind die entsprechenden Verhandlungen in Nordrhein-Westfalen bereits jetzt ins Stocken geraten. Es kann nicht Sinn und Zweck der vorgesehenen gesetzlichen Regelung sein, bestehende und

auf die jeweiligen örtlichen und regionalen Verhältnisse zugeschnittene, angemessene Regelungen in den Ländern zu überspielen.

Dies entspricht nicht dem föderalen Staatsaufbau und dem Subsidiaritätsgrundsatz. Insofern bestehen bereits mit Blick auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes Zweifel bezüglich des nach Art. 72 Abs. 2 GG erforderlichen gesamtstaatlichen Interesses für eine bundesgesetzliche Regelung. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts zur Kompetenzabgrenzung von Bund und Ländern nach Art. 72 GG vom 24.10.2002 (BVerfGE 106/62). Das Bundesverfassungsgericht hat seine diesbezügliche Rechtsprechung dieses Jahr u.a. bei der Entscheidung zu den Kampfhundegesetzen im März, bei der Verfassungsbeschwerde gegen die Ladenschlusszeiten sowie erst jüngst bei der Entscheidung zur Juniorprofessur ausdrücklich bestätigt.

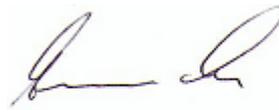
Wenn dennoch an der geplanten (Bundes-) Regelung festgehalten werden sollte, so ist jedenfalls eine Öffnungsklausel im Sinne eines Ländervorbehalts vorzusehen, die die Länder ermächtigt und berechtigt, in ihrem Zuständigkeitsbereich vorrangig eigene rahmenvertragliche Regelungen zu treffen. Dieser Lösungsvariante ist der Vorzug zu geben. Die Konsequenz des bisherigen Entwurfs wäre, die Kommunen mit der Finanzierung dieser Aufgabe allein zu lassen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden würden.

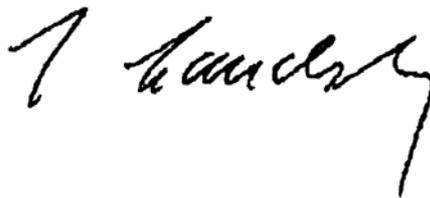
Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Articus
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Städtetages



Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Landkreistages



Dr. Gerd Landsberg
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

01. September 2004

Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Entwurf eines „Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen“

- BT-Drs.: 15/3439 -

Der dbb beamtenbund und tarifunion bewertet die Zielsetzung dieses Gesetzentwurfs grundsätzlich positiv. Begrüßt wird insbesondere, dass künftig auch Personen, die sich ehrenamtlich in Gremien von Gewerkschaften engagieren, „umfassenden gesetzlichen Unfallversicherungsschutz“ (S. 11 des Entwurfs, Begründung zu Nr. 2) erhalten sollen. Dies entspricht einer langjährigen Forderung des dbb.

Der vorliegende Entwurf enthält allerdings keine Aussagen darüber, wer die finanziellen Mittel für den Versicherungsschutz des vorgenannten Personenkreises aufbringen soll und welche(r) Unfallversicherungsträger für diesen Personenkreis zuständig sein soll(en). Auch anhand der bestehenden Vorschriften des SGB VII lassen sich diese Fragen nicht eindeutig beantworten. Im Einzelnen ist dazu Folgendes anzumerken:

1. Im Vorblatt des Gesetzentwurfs wird unter Punkt B. ausgeführt, dass der unfallversicherungsrechtliche Schutz unter anderem auch für „ehrenamtlich Tätige, die sich in Gremien von Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften engagieren“, erweitert werden soll. Bei der Bezifferung der Kosten unter den Punkten D. und E. des Vorblatts wird diese Personengruppe aber überhaupt nicht erwähnt.

Für die Bewertung des Gesetzesvorhabens ist es jedoch wichtig zu wissen, wie hoch die betreffenden Mehrausgaben voraussichtlich sein werden und wer diese Mehrausgaben tragen soll.

2. Im Besonderen Teil der Gesetzesbegründung wird bei den Ausführungen zu § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII Buchstaben a und b, jeweils angegeben, welche Träger für die betroffenen Personengruppen künftig zuständig sein sollen. Für Buchstabe c, also bei der Neuregelung für die ehrenamtlich Tätigen bei Berufsorganisationen, fehlt jedoch ein entsprechender Hinweis.
3. Die ehrenamtliche Tätigkeit von Arbeitnehmern für Gewerkschaften oder andere Berufsorganisationen untersteht aufgrund der Rechtsprechung zu den §§ 2 und 8 SGB VII in beschränktem Maße auch bisher schon dem Schutz der gesetzlichen

Unfallversicherung. Um abschätzen zu können, welche Mehrausgaben durch die vorgesehene Einbeziehung der betroffenen Personen in § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII entstehen können, wäre es hilfreich, wenn im Besonderen Teil der Begründung erläutert würde, in welchen Fällen die Neuregelung zu Verbesserungen für die Betroffenen gegenüber der bisherigen Rechtspraxis führt.

4. Die Zuständigkeit für den Unfallversicherungsschutz bei ehrenamtlichen Tätigkeiten für Berufsorganisationen liegt nach bisherigem Recht bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften (§ 121 Abs. 1 SGB VII). Da der vorliegende Referentenentwurf keine diesbezügliche Änderungsvorschrift enthält, würden die Berufsgenossenschaften (BGen) insoweit auch weiterhin zuständig bleiben.

Im Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung (Seite 9) heißt es jedoch: „Die Gesellschaft wird künftig für diese Risiken eintreten.“ Diese Aussage könnte dahingehend verstanden werden, dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für alle im Vorblatt des Entwurfs (unter B.) aufgeführten Personengruppen - also auch für die ehrenamtlich Tätigen bei Berufsorganisationen - künftig aus Steuermitteln finanziert werden soll. Dann aber wäre es sachgerecht, wenn die Zuständigkeit hierfür den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand und nicht den Berufsgenossenschaften übertragen würde, denn bei den BGen gibt es - mit Ausnahme der Länderzuschüsse für Küstenfischer nach § 163 SGB VII - bislang keine Finanzierung aus Steuermitteln.

Wenn man allerdings die sonstigen Neuregelungen des Entwurfs betrachtet, stellt sich heraus, dass eine Steuerfinanzierung des Unfallversicherungsschutzes nicht für alle, sondern nur für einen Teil der im Vorblatt genannten Personengruppen vorgesehen ist. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte dies in der Gesetzesbegründung auch klar und deutlich gesagt werden.

5. Wenn die Zuständigkeit für den Unfallversicherungsschutz bei ehrenamtlicher Tätigkeit für Berufsorganisationen weiterhin bei den gewerblichen BGen verbleiben soll, stellt sich zudem die Frage, nach welchen Kriterien die Beiträge für die betroffenen Versicherten künftig berechnet werden sollen und wer diese Beiträge zahlen soll (Arbeitgeber des Versicherten oder Berufsorganisation?). Dabei gilt es auch zu berücksichtigen, dass nicht wenige Personen, die ehrenamtlich in Gremien von Berufsorganisationen tätig sind, bereits im Ruhestand und somit nicht mehr über einen Arbeitgeber unfallversichert sind.

Da der vorliegende Gesetzentwurf insoweit keine Neuregelungen enthält, bleibt die Klärung der Beitragsfrage den Satzungen der einzelnen BGen vorbehalten. Das darf jedoch nicht dazu führen, dass die einschlägigen Satzungsregelungen völlig unterschiedlich ausgestaltet werden. Vor allem aber gilt es zu verhindern, dass den Gewerkschaften künftig (Pauschal-)Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für ihre ehrenamtlich Tätigen abverlangt werden, die höher sind als die Prämien für etwaige private (Gruppen-)Unfallversicherungen. Dies wäre schon deshalb nicht vertretbar, weil die ehrenamtlich Tätigen den erweiterten Versicherungsschutz dann über ihre Gewerkschaftsbeiträge selber mitfinanzieren müssten.

Der dbb hält es deshalb für notwendig, dass zumindest in der Begründung zu dem vorliegenden Entwurf noch klargestellt wird, wie sich der Gesetzgeber die Beitragsregelung für die ehrenamtlich Tätigen bei Berufsorganisationen in Zukunft

vorstellt.

6. Offen lässt der Entwurf schließlich auch, welche BG für die Entschädigung von Unfällen bei ehrenamtlicher Tätigkeit für Berufsorganisationen zuständig sein soll. Nach den Richtlinien des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (Rdschr HVBG VB 22/67) wurde in dieser Frage bislang wie folgt verfahren: Wenn zwischen der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Berufsorganisation einerseits und der regelmäßigen Berufstätigkeit des Versicherten andererseits ein „ursächlicher Zusammenhang“ besteht, entschädigt die für die Berufsarbeit zuständige Berufsgenossenschaft (Fach-Berufsgenossenschaft) Unfälle, die der Versicherte bei seiner ehrenamtlichen Tätigkeit für die Berufsorganisation erleidet, ebenso wie Unfälle bei der regelmäßigen Berufstätigkeit. Wenn dagegen kein „ursächlicher Zusammenhang“ zwischen den besagten Tätigkeiten besteht, die Tätigkeit für die Berufsorganisation aber dennoch einen Versicherungsschutz bedingt, gewährt die jeweilige Organisations-Berufsgenossenschaft (also i.d.R. die Verwaltungs-BG) den Versicherungsschutz.

Die Klärung der Frage, ob ein „ursächlicher Zusammenhang“ besteht, ist jedoch für die Beteiligten mit großem bürokratischem Aufwand verbunden und hat in der Vergangenheit wiederholt die Gerichte beschäftigt. Von daher wäre es hilfreich, wenn der Gesetzgeber auch insoweit eine eindeutige und leicht praktikable Regelung treffen würde.

* * * * *

Neben den vorstehenden Fragen und Bedenken, die allein die geplante Neuregelung in § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe c SGB VII betreffen, hat der dbb aber auch noch Bedenken gegen folgende Änderungsvorschriften des o.g. Referentenentwurfs:

zu Nr.3:

Die vorgesehene Ergänzung des § 2 Abs. 3 Satz 1 SGB VII, wonach Ortskräfte, die bei staatlichen deutschen Einrichtungen im Ausland beschäftigt sind oder von derartigen Einrichtungen anderen Staaten zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt werden, kraft Satzung in die gesetzliche Unfallversicherung aufgenommen werden können, ist nach Meinung des dbb zu unverbindlich. Statt der Versicherbarkeit per Satzung sollte dieser Personenkreis kraft Gesetzes, also durch Einbeziehung in den Katalog des § 2 Abs. 1 SGB VII, pflichtversichert werden. Die Begründung zu Nr. 3 vermag insoweit nicht zu überzeugen.

zu Nr. 4:

Im Hinblick auf die angestrebte Förderung des „bürgerschaftlichen Engagements“ sollten gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen - statt der Möglichkeit der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung - ebenfalls pflichtversichert werden. Wenn diesem Anliegen entsprochen wird, könnte die unter Nr. 12 vorgesehene Änderung des § 154 Abs. 1 SGB VII entfallen.

Deutscher Sportbund, Justitiariat, 60525 Frankfurt/M.

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung
des Deutschen Bundestages
Herrn Klaus Kirschner, MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin

17.08.2004
Ju hni-mhd
Niese@dsb.de

**Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen
"Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes
bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen" - BT-Drs 15/3439 -**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Bezug nehmend auf Ihre Einladung zur Sachverständigenanhörung am 20.09.2004 teilen wir Ihnen mit, dass der Deutsche Sportbund durch den Unterzeichner vertreten werden wird.

Der im Rahmen der Anhörung zu hinterfragende Gesetzentwurf ist in den einschlägigen Passagen zum Referenten-Entwurf, der dem Deutschen Sportbund mit Datum vom 21.05.2004 durch das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung vorgelegt wurde, identisch. Wir beziehen uns auf die seinerzeitige Stellungnahme und fügen diese zu Ihrer Kenntnis unserem heutigen Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Holger Niese
Justitiar

Anlage
Schreiben an das BM für Gesundheit
und Soziale Sicherung vom 18.06.2004

Deutscher Sportbund, Justitiariat, 60525 Frankfurt/M.

Bundesministerium für
Gesundheit und Soziale Sicherung
Referat 414
Herrn Dr. Thomas Molkentin

53108 Bonn

18.6.2004
hni-msc
e-mail: Niese@dsb.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes
bürgerschaftlich Engagierter und weiterer
Personen**

Ihr Schreiben vom 21. Mai 2004 (AZ: 414 – 45000 – 6/2)

Sehr geehrter Herr Dr. Molkentin,

zunächst bedanken wir uns dafür, dass Sie dem Deutschen Sportbund Gelegenheit geben, sich zum o. a. Referentenentwurf im Wege der Verbandsanhörung schriftlich zu äußern.

Es liegt auf der Hand, dass wir die in den Ziffern 5, 7 und 11 aufgeführten Veränderungen dem Grunde nach begrüßen. Hierdurch wird einem langjährigen Anliegen des Deutschen Sportbundes entsprochen.

Die zur Umsetzung der im Entwurf einleitend umschriebenen Ziele vorgesehene rechtstechnische Realisierung begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. Deshalb sei lediglich am Rande vermerkt, dass parallel zur vorgeschlagenen Lösung (Klarstellung in § 154 Abs. 1 SGB VII, dass für die gewählten Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen, die sich freiwillig versichern, § 155 SGB VII entsprechend gilt) auch eine Anpassung des § 83 SGB VII in Betracht käme. Anscheinend wird von Seiten des Entwurfgebers eine solche Anpassung nicht für notwendig erachtet. Dieser Auffassung scheint auch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zuzuneigen. Dem ist zuzustimmen, soweit man unter Verweis auf die Begründung des Referentenentwurfs § 83 Satz 1 SGB VII in seiner jetzigen Fassung als ausreichende Grundlage ansieht, nach der der zuständige Unfallversicherungsträger (hier die VBG) eine entsprechende Satzungsregelung treffen kann bzw. muss.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Holger Niese
Justitiar

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungs-rechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen

Bezug: Anhörung des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung am 20. September 2004 in Berlin

Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. (HVBG) begrüßt die vorgesehene Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes für bürgerschaftlich Engagierte. Die Initiative schließt für den Bereich des Ehrenamtes im Rahmen privatrechtlicher Organisationen bislang bestehende Lücken im Versicherungsschutz.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung hat im Laufe des bisherigen Gesetzgebungsverfahrens verschiedene Anregungen des HVBG in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Der HVBG regt ergänzend an, auch den gewählten Ehrenamtsträgern im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege, für die schon bisher kraft Gesetzes Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII besteht, die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung entsprechend der geplanten Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII einzuräumen.

Dies ist sowohl nach der geltenden Rechtslage als auch nach der beabsichtigten Gesetzesänderung ausgeschlossen (vgl. hierzu die Begründung zu Nr. 4, S. 12 der elektronischen Vorab-Fassung des Gesetzentwurfs).

Aus Gründen der Gleichbehandlung dieses Personenkreises mit den übrigen, von § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII n.F. erfassten Ehrenamtsträgern sollten die Möglichkeiten der freiwilligen (Höher-)Versicherung nicht auf den Kreis versicherungsberechtigter Personen beschränkt bleiben. Der HVBG schlägt deshalb vor, § 83 SGB VII um nachfolgende Sätze 3 und 4 zu ergänzen:

„Für kraft Gesetzes versicherte gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen kann die Satzung des Unfallversicherungsträgers die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes bestimmen. Sie hat dann auch zu bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen die kraft Gesetzes versicherten Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen auf ihren Antrag mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst versichert werden.“

Eine solche Regelung bedingt Folgeänderungen der §§ 150 Abs. 1 und 154 Abs.1 SGB VII.

§ 150 Abs. 1 S. 2 SGB VII könnte dann etwa lauten:

„Die nach § 2 versicherten Unternehmer, die gewählten Ehrenamtsträger, die von der Möglichkeit nach § 83 Sätze 3 und 4 Gebrauch gemacht haben, sowie die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Versicherten sind selbst beitragspflichtig.“

In § 154 Abs. 1 S.1 SGB VII müssten folgende Ergänzungen vorgenommen werden:

„ ... und der freiwillig Versicherten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder § 83 Satz 3 und 4 ...“

Sankt Augustin, den 18.08.2004